



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Ordnung der Abteilung *Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien* des Promotionskollegs NRW

In der Fassung vom 30.11.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung *Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien* und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe *Lebenswissenschaften* des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten aus dem Bereich der Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die gemeinschaftliche Forschung zu stärken, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsvollen Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

- (3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist, sodass nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.
- (4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen, Methoden und Geräte aller an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.
- (5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.
- (7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung zur Bildung von Schwerpunkten über ihre Forschung ab. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für das Promotionsprogramm der Abteilung.
- (8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen *Informatik und Data Science* sowie *Ressourcen und Nachhaltigkeit* sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und unterstützt sie dabei, den Mitgliedschaftsstatus zu erreichen.
- (10) Die Abteilung berät jährlich auf ihrer Abteilungsversammlung gemäß § 7 über weitere gemeinsame Veranstaltungen und Elemente der Zusammenarbeit, kurz-, mittel- und langfristige Ziele sowie Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Diese können sich beispielsweise auf die aktive Ansprache von Masterabsolventinnen und -absolventen, die Einbindung gesellschaftlich relevanter Themen in die Veranstaltungen der Promotionsprogramme, Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Promotion sowie zur Förderung der Geschlechter- und Chancengerechtigkeit innerhalb der Abteilung sowie die Organisation von Veranstaltungen wie bspw. Summer Schools erstrecken. Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen werden nach Beschluss durch den Abteilungsrat, sofern hiermit eine strategische Zielsetzung verbunden ist, durch das Direktorium unter Einbezug der Mitglieder und Angehörigen und durch Unterstützung der Koordination umgesetzt. Über die Umsetzung legt das Direktorium nach einem Jahr Rechenschaft ab.

## **§ 2 Mitwirkende**

- (1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung

zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung an Treffen und Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Die Abteilung kann Gäste zu ihren Veranstaltungen einladen. Gäste haben weder ein aktives noch passives Stimm- oder Wahlrecht.

### **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die Forschungsschwerpunkte und Plattformen gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.

(4) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung der Antragstellerin oder des Antragstellers unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied oder als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich der Ausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird durch mindestens ein professorales, höchstens aber zwei professorale Mitglieder vertreten. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester und bei Bedarf. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Biologie, Medizin, Chemie, Physik und Verfahrenstechnik.<sup>1</sup>

(2) Die Abteilung gliedert sich in die Forschungsschwerpunkte „Biomedizin“ und „Biogene Ressourcen in Wertschöpfungsnetzen“, welche durch die Plattformen „Biomaterialien“ und „Computational Life Sciences“ verbunden sind. Die Plattformen der Abteilung umfassen Methoden und Technologien, die die umrissenen Forschungsschwerpunkte als Querschnittsfunktion in vielfältiger Weise unterstützen. Darüber hinaus werden innerhalb der jeweiligen Plattform eigenständige Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt. Die Mitglieder und Angehörigen ordnen sich bei Aufnahme in die Abteilung einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten bzw. Plattformen zu.

(3) Die Forschungsschwerpunkte und Plattformen können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Schwerpunkt oder die Plattform innerhalb der Abteilung vertritt.

(4) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt oder der Plattform Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten oder Plattformen sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

## **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung des Promotionsprogramms sowie beispielsweise die Durchführung von Fachtagungen und Kongressen, gemeinsamen Forschungsprojekten oder Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die Einbindung der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt beispielsweise durch Promovierendentage sowie Abfragen nach Wünschen und Bedürfnissen der Promovierenden.

---

<sup>1</sup> Die Auflistung orientiert sich an den in der „DFG-Fachsystematik der Wissenschaftsbereiche, Fachgebiete, Fachkollegien und Fächer für die Amtsperiode 2020–2024“ genannten Fachgebieten.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch gemeinsam durchgeführte Promotionsvorhaben, wissenschaftliche Projekte und Tagungen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt durch die Zusammenstellung von Arbeitsgruppen, in denen professorale und promovierende Mitglieder sowie Angehörige vertreten sind.

(5) Über weitere Veranstaltungen der Abteilung berät die Abteilungsversammlung und beschließt der Abteilungsrat. Sofern keine Gründe der Vertraulichkeit dagegensprechen, wird hierzu öffentlich eingeladen.

### **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen, die Promotionsprogramme sowie die Organisation diskutieren. Die Abteilungsversammlung berät darüber hinaus gemäß § 1 Absatz 10 über weitere Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein und wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung erfolgen offen per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm. Stehen keine Alternativen zur Wahl, kann die Abstimmung durch Akklamation ersetzt werden, solange kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin widerspricht.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(7) Neben der Abteilungsversammlung kann die Abteilung bei Bedarf, etwa zu Informations-, Vernetzungs- oder Abstimmungszwecken, und auf Vorschlag eines Mitglieds, einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder der Koordination der Abteilung Versammlungen für einzelne Gruppen der Abteilung vorsehen, beispielsweise:

1. Versammlungen aller professoralen Mitglieder der Abteilung,
2. Versammlungen aller professoralen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung,
3. Versammlungen aller promovierenden Mitglieder der Abteilung.

Die Koordination ist berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Versammlungen teilzunehmen. Beratungen und Beschlüsse dieser Versammlungen werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie oder er in allen die Abteilung und Promotionsprogramme betreffenden Fragestellungen gehört wird.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Gemeinsam mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs NRW können auch eine abteilungsübergreifende Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin gewählt werden, die aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der beteiligten Abteilungen gewählt werden. Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 10 Kommissionen**

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder auflösen

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung können dem Abteilungsrat Vorschläge für die Einrichtung von Kommissionen unterbreiten, über deren Einrichtung der Abteilungsrat berät und entscheidet.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Nach Erteilung des Promotionsrechts richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

### **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Die am 09.06.2021 durch das Direktorium beschlossene Ordnung und am 30.11.2021 mit Beschluss des Abteilungsrats geänderte Ordnung soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten erneut durch den Abteilungsrat überprüft und ggf. überarbeitet werden.

(2) Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums vom 09.06.2021 und geändert durch den Beschluss des Abteilungsrats vom 30.11.2021.

Bielefeld, den 30.11.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Patel

(Prof. Dr. Anant Patel)